

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 336/06 B

L 4 R 262/05 (Sächsisches LSG)
S 24 RA 694/02 (SG Dresden)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,
Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 6. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 6.6.2006 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) ua einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung oder auf Gewährung einer Leistung, die der berufsbezogenen Zuwendung für Ballettmitglieder entspricht, bzw auf Weitergewährung dieser Zuwendung über den 31.12.1991 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Zwar bezeichnet der Kläger folgende Fragen als grundsätzlich bedeutsam:
 1. "Ausgehend von der Verletzung des Einigungsvertrages durch das RÜG und von der Verfassungs- und Menschenrechtswidrigkeit des RÜG ergibt sich die Frage, ob ein Gesetz, das mit einem verfassungs- und menschenrechtswidrigen Konzept und ausgehend von später als haltlos erwiesenen Verdachtsmomenten und fehlerhaften Unterstellungen zu dem Zweck geschaffen worden ist, Eingriffe in das Eigentum der beigetretenen Bürger und in den dauerhaft zugesicherten Bestands- und Vertrauensschutz zu ermöglichen, im Rechtsstaat eine Grundlage insbesondere für behördliche Entscheidungen und Urteile sein darf, mit denen genau diesem Konzept entsprechende Verletzungen der Rechte der Bürger vorgenommen werden, im vorliegenden Fall in Form drastischer, hunderte von Euro monatliche umfassender Kürzungen des monatlichen Alterseinkommens des Bf und einer erheblichen Zahl entsprechend betroffener Bürger."



2. "Gleichzeitig ergibt sich die Frage, ob das BSG bei der Vorbereitung neuer aktueller Entscheidungen auf Grundlage des RÜG entgegen seinen Verpflichtung aus dem SGG (§160a), neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu prüfen (vgl. genauer weiter unten!), solche Erkenntnisse und Publikationen und von den Betroffenen bzw. Beschwerdeführern vorgelegte Probleme bzw. Hinweise ignorieren darf und entgegen seinen Verpflichtungen aus dem SGG, Entscheidungen auf Grundlage einer umfassenden Aufklärung des Sachverhalts und der Rechtslage (im Rahmen der Amtsermittlungspflicht) zu gewährleisten, wozu auch eine genaue Einschätzung der nachteiligen Wirkungen der bestehenden Gesetze (z. B. hinsichtlich der Verminderung des Alters-einkommens bzw. der Rente) gehört, die Unterlassung solcher Feststellungen durch die Instanzgerichte zulassen darf, obwohl von dem Ergebnis der Prüfungen Erfolg bzw. Misserfolg der Anträge des Bf abhängen."
- 6 Derartige als Fragen "verklausulierte" Erklärungen genügen der Darlegungspflicht im Beschwerdeverfahren nicht, weil sie sich in Allgemeinplätzen erschöpfen und nicht erkennen lassen, ob und welche durch die Gesetzesanwendung im konkreten Fall aufgeworfenen und bisher ungelösten rechtlichen Fragen im angestrebten Revisionsverfahren beantwortet werden müssten. Auch ist es nicht Aufgabe des Senats, das umfangreiche Beschwerdevorbringen darauf zu analysieren, ob es möglicherweise andere grundsätzlich bedeutsame Rechtsfragen zumindest andeutet.
- 7 Selbst wenn man gleichwohl zu Gunsten des Klägers davon ausginge, dass er als grundsätzlich bedeutsam die Frage ansieht, ob die Beendigung der Zahlung berufsbezogener Zuwendungen an Ballettmitglieder ab 1.1.1992 gegen Art 14 Abs 1 Grundgesetz (GG), Art 2 Abs 1 GG iVm den Grundsätzen des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes und Art 3 Abs 1 GG verstößt, wäre die Grundsatzrüge nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 8 Es fehlt an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit dieser Frage.
- 9 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist.
- 10 Nach den eigenen Darlegungen des Klägers hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 2.7.2002 (*ua in SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 3*) bereits entschieden, dass die Beendigung der Zahlung berufsbezogener Zuwendungen an Ballettmitglieder weder gegen das Grundrecht der Betroffenen auf Eigentum nach Art 14 Abs 1 GG noch gegen Grundsätze des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes verstößt und auch keine Verletzung von Art 3 Abs 1 GG vorliegt. Dass trotz dieser vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung erneut Klärungsbedarf besteht, hat der Kläger nicht ausreichend vorgetragen.
- 11 Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer darzutun, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*), oder dass neue erhebliche



Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 mwN; siehe auch Meyer-Ladewig in derselbe/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 7a*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 12 Der Kläger beruft sich im Wesentlichen darauf, die Entscheidung des BVerfG vom 2.7.2002 sei fehlerhaft, weil sie insbesondere bei Prüfung des Art 14 Abs 1 GG den Einigungsvertrag falsch interpretiere und dabei der ständigen Rechtsprechung des BVerfG zu den Methoden der Gesetzesauslegung widerspreche, im Rahmen der Vertrauensschutzerwägungen einschlägige Regelungen nicht berücksichtige und die Überlegungen zu Art 3 Abs 1 GG von einem falschen Sachverhalt ausgingen. Mit diesem Vorbringen setzt der Kläger jedoch lediglich seine eigene Überzeugung von der verfassungswidrigen Einstellung der Zahlung berufsbezogener Zuwendungen an Ballettmitglieder gegen die des BVerfG. Hinweise auf maßgebliche Stimmen aus Rechtsprechung oder Literatur, die dem Beschluss des BVerfG vom 2.7.2002 widersprochen hätten, gibt die Beschwerdebegründung nicht wieder. Nur beiläufig ist darauf hinzuweisen, dass die gegen diese Entscheidung gerichteten Individualbeschwerden zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte keinen Erfolg hatten (*vgl ua Entscheidung des EUGHMR vom 1.9.2005, Individualbeschwerde Nr 290/03*).
- 13 Auch soweit der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz geltend macht, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht nicht. Dies gilt von vornherein insoweit, als eine Abweichung auch von Urteilen des Bundesarbeitsgerichts geltend gemacht wird (*S 15 Beschwerdebegründung*). Denn insoweit stellen Abweichungen keinen Zulassungsgrund dar (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 14 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist ferner in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*). Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.



- 15 Soweit er das Vorliegen von Divergenzen zu Entscheidungen des BVerfG und anderer Gerichte behauptet, unterlässt er es insbesondere, einen genau bezeichneten - tragenden - abstrakten Rechtssatz des angefochtenen Berufungsurteils herauszuarbeiten und den zitierten Entscheidungen gegenüberzustellen.
- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)